

Vorstandsbeschluss vom 29. August 2018

1. Zweck

Die Siedlungskommission (Siko) ist ein Organ der bgh. Sie hat die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens zum Zweck und ist in Anlegen der Siedlung Verbindungsorgan zwischen Vorstand/Geschäftsstelle und den Bewohner:innen (siehe auch Art. 36 und 37 der Statuten der bgh).

2. Wahl und Zusammensetzung

- a. Die Mitglieder der Siko werden an der Siedlungsversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- b. Wählbar ist jede volljährige Person, welche in der entsprechenden Siedlung wohnt.
- c. Die Siko besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- d. Die gewählten Mitglieder konstituieren sich selbst.

3. Aufgaben

- a. Durchführung der jährlichen Siedlungsversammlung.
- b. Organisation von Anlässen und Veranstaltungen zur Förderung des Kontaktes, des Austausches und des guten Einvernehmens unter den Bewohner:innen.
- c. Begrüssung von Neumietenden.
- d. Mitberatung / Mitgestaltung der siedlungsspezifischen baulichen und gestalterischen Vorgaben.
- e. Die Siko nimmt Anliegen der Bewohner:innen entgegen oder verweist diese an die zuständige Stelle.
- f. Förderung der gegenseitigen Verbindung zwischen Genossenschaftler:innen, Geschäftsstelle und Vorstand.

4. Finanzielle Grundlagen

- a. Zur Durchführung der Veranstaltungen und Aktivitäten stellt die bgh den Siko einen vom Vorstand zu bestimmenden jährlichen Beitrag zur Verfügung.
- b. Der jährliche Siko-Beitrag ist ausschliesslich für die Aufwendungen der Siko und für Aktivitäten, die der Mieterschaft zugute kommen, bestimmt.
- c. Vor der Siedlungsversammlung erfolgt eine interne Revision durch ein Vorstandsmitglied der Mieterkommission.
- d. Der Siko-Beitrag wird nach der Revision (Abgabe des Kassenberichts sowie des Budgets für die Aktivitäten des kommenden Jahres) ausbezahlt.
- e. Wurde der Jahresbeitrag nicht ausgeschöpft, wird der Jahresbeitrag vom Folgejahr um das Restguthaben gekürzt.
- f. Für besondere Aufwendungen kann die Geschäftsstelle der bgh um einen finanziellen Zuschuss ersucht werden.
- g. Die Mitarbeit in der Siko erfolgt auf freiwilliger Basis und wird finanziell nicht entschädigt.

5. Siedlungsversammlung

- a. An der Siedlungsversammlung erstatten die Siko dem Vorstand und den Genossenschafter:innen einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und Beobachtungen in der Siedlung.
- b. Zudem legen die Siko eine Abrechnung über die Siedlungskasse vor.
- c. Die Siedlungsversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

6. Schnittstellen

